

# Amtliche Mitteilungen

## **Verkündungsblatt**

**37. Jahrgang, Nr. 6, 23.02.2016**

**Änderung der Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen  
künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für Architektur und Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur**

**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 19. Februar 2016**

**Änderung der Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Architektur  
Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 19. Februar 2016**

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und
- des § 4 Absatz 5 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengänge Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündigungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang Nr. 46 vom 04.08.2014), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 3. Februar 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündigungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 4 vom 04.02.2015), wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 2** wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 1 lautet wie folgt:

„Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird jährlich im Sommersemester durchgeführt.“
  - b) Absatz 2 lautet wie folgt:

„Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss spätestens 20 Wochentage vor dem jeweiligen Eignungsfeststellungstag des jeweiligen Jahres bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur vorliegen. Wenn es in einem Jahr mehrere Eignungsfeststellungstage gibt, ist die Teilnahme nur einmal möglich.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - ca) In Satz 4 wird das Wort „besonderen“ gestrichen.
    - cb) Satz 5 Anstrich e wird gestrichen.

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 lautet wie folgt:

„Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Tagesablaufplan und die Aufgabenbeschreibung für die zu bearbeitenden Übungen. Die für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber gleichen Übungen sind je nach Thema grafisch, schriftlich oder plastisch zu bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt je nach Aufgabe entweder alleine oder in Kleingruppen. Art und Umfang der Übungen sind so gestellt, dass sie in dem jeweils vorgegebenen Zeitraum gelöst werden können. In der Regel stehen für die Bearbeitung der Übungen 4 bis 5 Stunden zur Verfügung.“
  - b) Absatz 4 lautet wie folgt:

„Im Anschluss oder zwischen den Übungen finden ca. 10- minütige Kolloquien statt, die sich auf die Mappen mit den Arbeitsproben beziehen.“
3. **§ 8** Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Fachbereich Architektur“ werden die Worte „unmittelbar nach dem Eignungsfeststellungstag“ eingefügt.
4. **§ 10** wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 2 lautet wie folgt:

„Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang getroffen wurde, wird bei Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie von der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit des Verfahrens festgestellt wird.“
  - b) Nach Absatz 2 wird Absatz 3 neu eingefügt:

„Studierende, die bereits Leistungen im Umfang von 30 Creditpoints (CP) in einem Studiengang der Architektur erbracht haben, müssen keine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachweisen. Amtlich beglaubigte Kopien des Notenspiegels sind als Nachweis der Studienleistungen bei der Einschreibung vorzulegen.“
  - c) Nach Absatz 3 wird Absatz 4 neu eingefügt:

„Studierende, die bereits Leistungen im Umfang von 30 Creditpoints (CP) in einem fachlich nahen Studiengang erbracht haben, können auf Antrag von der Teilnahme an der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung befreit werden. Der Antrag ist an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Amtlich beglaubigte Kopien des Notenspiegels sind als Nachweis der Studienleistungen der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die sich nach in Kraft treten dieser Ordnung dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung unterziehen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 27.01.2016 sowie des Rektorats vom 16.02.2016.

Dortmund, den 19. Februar 2016

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz